



Wissenswertes zum Schweizerischen Strafregister

Was wird im Schweizerischen Strafregister eingetragen?

■ Im Schweizerischen Strafregister sind Personen aufgeführt, die in der Schweiz verurteilt worden sind, sowie Schweizer, die im Ausland verurteilt worden sind. Ins Register aufgenommen werden:

- Urteile wegen Verbrechen
- Urteile wegen Vergehen, sofern eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen worden ist
- Urteile wegen Übertretungen, sofern eine Busse von mehr als 5000 Franken oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 180 Stunden verhängt worden ist.

Insgesamt sind 803 000 Urteile im Strafregister eingetragen, die 552 000 Personen betreffen (Stand: 23. April 2008).

■ Im Register sind ferner Personen aufgeführt, gegen die in der Schweiz Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen hängig sind.

→ [Art. 366 StGB](#) sowie Art. 3-9 und Anhang 1 [Vostra-Verordnung](#)

Verbrechen = Delikte, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind

Vergehen = Delikte, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind

Übertretungen = Delikte, die mit Busse bedroht sind

Wer führt das Schweizerische Strafregister?

Das Bundesamt für Justiz führt unter Mitwirkung anderer Behörden des Bundes und der Kantone ein zentrales, vollautomatisiertes Strafregister (Vostra) über *Strafurteile* sowie über *hängige Strafverfahren*. Die Daten über Strafurteile und jene über hängige Strafverfahren werden getrennt bearbeitet.

Welchem Zweck dient das Schweizerische Strafregister?

Das Schweizerische Strafregister unterstützt Behörden des Bundes und der Kantone bei der

Erfüllung verschiedener Aufgaben, namentlich

- bei der Durchführung von Strafverfahren
 - bei der Verhütung von Straftaten
 - bei der Informationsvermittlung an Interpol und Europol
 - bei der Führung der Meldestelle Geldwäscherei
 - bei internationalen Rechtshilfe- und Auslieferungsverfahren
 - beim Straf- und Massnahmenvollzug
 - bei zivilen und militärischen Sicherheitsprüfungen
 - bei der Verhängung und Aufhebung von Fernhaltemassnahmen gegenüber Ausländern sowie der übrigen Ausweisungen und Landesverweisungen
 - bei der Prüfung der Asylwürdigkeit
 - bei Einbürgerungsverfahren
 - bei der Erteilung und beim Entzug von Führer- oder Lernfahrausweisen
 - bei der Verhängung und Aufhebung von vormundschaftlichen Massnahmen
 - bei der Verhängung und Aufhebung des fürsorgerischen Freiheitsentzugs
 - bei Begnadigungsverfahren
 - bei der Prüfung der Eignung für den Militär- oder Zivildienst
 - bei der Erstellung von Kriminalstatistiken.
- [Art. 365 StGB](#) sowie Art. 21, 22 und 33 [Vostra-Verordnung](#)

Welche Behörden dürfen im Schweizerischen Strafregister Daten eintragen?

Das Bundesamt für Justiz, die Strafjustizbehörden, die Militärjustizbehörden, die Strafvollzugsbehörden und die Koordinationsstellen der Kantone bearbeiten im Strafregister Personendaten über Verurteilungen.

→ [Art. 367 Abs. 1 StGB](#)

Welche Behörden dürfen im Schweizerischen Strafregister Einsicht in die Daten nehmen?

Die gesetzlich genannten Behörden – insbesondere die Strafjustiz-, Migrations-, Einbürgerungs- und Vormundschaftsbehörden sowie die Strassenverkehrsämter – dürfen durch ein Abrufverfahren (→ [Art. 367 Abs. 2 StGB](#)) oder auf schriftlichem Weg (→ [Art. 22 Vostra-V](#)) Einsicht in die Personendaten über *alle Urteilsdaten* sowie - unter gewissen Voraussetzungen - in die Daten über *hängige Strafverfahren* nehmen. Alle weiteren Behörden können Informationen aus dem Strafregister nur indirekt über den Privatauszug beziehen. Es ist der betroffenen Person überlassen, wem sie den Auszug weitergeben will (Arbeitgeber, Vermieter usw.).

Wann werden die Einträge aus dem Strafregister entfernt?

Die Dauer der Registrierung bzw. die Entfernungsfristen (→ [Art. 369 StGB](#)) hängen von der ausgesprochenen Sanktion ab. Die Fristen schaffen einen Ausgleich im Spannungsverhältnis zwischen Strafverfolgungsinteressen und dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft auf der einen Seite und dem Bedürfnis des Betroffenen nach vollständiger Rehabilitation und Reintegration auf der anderen Seite.

Die Urteile werden von Amtes wegen automatisch entfernt. Man unterscheidet fünf Fälle:

Sanktion	Entfernungsfrist
unbedingte Freiheitsstrafen (Abs. 1 und 2) über 5 Jahre 1 bis 5 Jahre unter 1 Jahr	20 Jahre 15 Jahre 10 Jahre + Strafdauer gemäss Urteil + Dauer einer bereits eingetragenen Freiheitsstrafe
alle anderen Strafen: bedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen, Geldstrafen, Gemeinnützige Arbeit, Busse (Abs. 3)	10 Jahre
Spezialregel bei stationären Massnahmen (Abs. 4 und 5)	10 bis 15 Jahre
Spezialregel bei alleiniger Anordnung einer ambulanten Behandlung (Abs. 4 ^{bis})	10 Jahre
Spezialregel bei alleiniger Anordnung einer Friedensbürgschaft, eines Berufsverbots, eines Fahrverbots oder eines Ausschlusses aus der Armee (Abs. 4 ^{ter})	10 Jahre

Ein aus dem Register entferntes Urteil darf nicht mehr gegen den Betroffenen verwendet werden. Die entfernten Daten werden nicht archiviert, sondern vernichtet.

Wer kann einen Strafregister-Auszug bestellen?

Private können nur über die eigene Person einen Auszug aus dem Strafregister anfordern. Sie können aber einen Stellvertreter benennen oder den Auszug direkt an eine Drittperson (z.B. an den Arbeitgeber oder den Vermieter) zustellen lassen. Der Auszug kostet 20 Franken. Ist eine Beglaubigung des Auszugs erforderlich (z.B. für einen Visumsantrag), erhöht sich die Gebühr um 20 Franken.

Was erscheint auf dem Strafregister-Auszug für Privatpersonen?

Im Privatauszug erscheinen *Urteile wegen Verbrechen und Vergehen*; Urteile wegen Übertretungen erscheinen nur in jenen seltenen Fällen, wenn gleichzeitig ein Berufsverbot verhängt wurde. Daten über hängige Strafverfahren erscheinen ebenfalls nicht im Privatauszug.

→ [Art. StGB 371](#)

Erscheinen Urteile wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen und FIAZ auf dem Privatauszug?

Nur *schwere Strassenverkehrsdelikte* erscheinen im Strafregister-Auszug für Privatpersonen. Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 25 km/h innerorts, 30 km/h ausserorts und 35 km/h auf der Autobahn sind Vergehen; entsprechende Urteile sind deshalb im Privatauszug für eine gewisse Dauer ersichtlich. Dies gilt auch für Urteile für das Fahren in angetrunkenem Zustand (FIAZ) ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promillen. *Übertretungen* im Strassenverkehr erscheinen nicht im Privatauszug.

Wie lange erscheint ein Urteil auf dem Strafregister-Auszug für Privatpersonen?

Urteile erscheinen weniger lange im Privatauszug als sie im Strafregister eingetragen sind. Ein Urteil, das eine Strafe enthält, wird nicht mehr im Privatauszug aufgenommen, wenn zwei Drittel der für die Entfernung massgeblichen Frist abgelaufen sind.

Spezielle Berechnungsregeln für

- Urteile, die eine Massnahme enthalten
- Urteile, die eine bedingte oder teilbedingte Strafe enthalten. Diese erscheinen nicht mehr im Privatauszug, wenn sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat.

→ [Art. StGB 371](#)

04.02.2009